

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Wolfgang Gehrcke, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/10407 –

Historische, politische und juristische Hintergründe des Massakers gegen die Herero und Nama und Sachstand der Sonderinitiative

Vorbemerkung der Fragesteller

Zwischen 1904 und 1908 betrieben die Kolonialtruppen („Schutztruppe“) des deutschen Kaiserreichs in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika, dem heutigen Namibia, einen „Vernichtungsfeldzug“ gegen die Herero und Nama. Die Damara und San waren von der deutschen Kriegsführung ähnlich hart betroffen, auch wenn sie sich zu keinem Zeitpunkt in einem erklärten Krieg gegen das Kaiserreich befanden. Nach der nahezu einhelligen Meinung von Fachhistorikern handelte es sich dabei um den ersten in deutschem Namen verübten Genozid des 20. Jahrhunderts. Er fußte auf den zwei ausgesprochenen und niedergeschriebenen „Vernichtungsbefehlen“ des Generals Lothar von Trotha vom 2. Oktober 1904 gegen die Herero und vom 25. April 1905 gegen die Nama.

Sonderbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit der heutigen Republik Namibia, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, werden mit Beschlüssen des Deutschen Bundestages von 1989 und 2004 mit der aus dem „Vernichtungsfeldzug“ erwachsenen „besonderen historischen und moralischen Verantwortung“ (vgl. www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/subsahara/namibia/index.html) begründet. Gleichwohl ist bis heute dieser von einem Großteil der Fachhistoriker so bezeichnete erste Völkermord des 20. Jahrhunderts weder moralisch-politisch noch juristisch aufgearbeitet. In diesem Kontext beschloss die Bundesregierung im Zuge der ausgesprochenen persönlichen Entschuldigung durch die damalige Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Heidemarie Wiecek-Zeul anlässlich des Gedenkens des 100. Jahrestags des Kriegs am Waterberg eine Sonderinitiative ins Leben zu rufen. Dieser auch „Versöhnungsinitiative“ genannte Sonderfonds im Rahmen der allgemeinen Finanziellen Zusammenarbeit wurde einseitig von der Bundesregierung beschlossen – ohne die Betroffenen vor Ort mit einzubinden. Über zwei Phasen sind insgesamt 20 Mio. Euro zwischen 2006 und heute zur Verfügung gestellt worden. Über ihren genauen Einsatz und den Stand des Mittelabflusses ist öffentlich in Namibia und Deutschland sehr wenig bekannt.

Ein zentrales Feld der Auseinandersetzung um die historische, politische und juristische Aufarbeitung des kolonialen „Vernichtungsfeldzugs“ bildet seit Jahren der Begriff des Völkermordes bzw. Genozids. Im Zentrum steht hierbei eine Debatte über den Anwendungsbereich der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (VN-Völkermordkonvention) vom 9. Dezember 1948. Die Bundesregierung verweigert deren rückwirkende Anwendung und damit auch die Verwendung des Völkermordbegriffs zur Bewertung der „Gräueltaten“ und „Massaker“, von denen sie selber spricht, im Rahmen des „Vernichtungsfeldzugs“ gegen die Herero und Nama und der eigens für sie eingerichteten Arbeits- und „Konzentrationslager“ zwischen 1904 und 1908 (siehe Antwort auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 17/6227, 17/6813 und 17/8057).

Durch Resolution 1985/9 wurde 1985 der Bericht des Sonderberichterstatters Ben Whitaker zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Whitaker-Bericht) vom VN-Unterausschuss für die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten angenommen. Der Bericht betont, dass die Betrachtung historischer Völkermorde von Bedeutung für die zukünftige Verhinderung ähnlicher Verbrechen ist. Dabei listet er Ereignisse des 20. Jahrhunderts auf, die die charakteristischen Merkmale eines Völkermordes aufweisen. Dazu gehören auch die Verbrechen der deutschen Kolonialmacht an den Herero, die als erster Völkermord des Jahrhunderts bewertet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1999 den Whitaker-Bericht zur Auslegung der Völkermordkonvention herangezogen (BVerfG, 2 BvR 1290/99, Verfassungsbeschwerde, Urteil vom 30. April 1999, Rn. 28 und 40). Schon Artikel VI der Generalakte der damals völkerrechtlich verbindlichen Berliner Afrika-Konferenz von 1884/1885, auf der die koloniale Aufteilung Afrikas unter maßgeblichem Anteil der Regierung Otto von Bismarcks ohne afrikanische Beteiligung vorgenommen wurde, verpflichtete die Europäischen Kolonialmächte zum Schutz der einheimischen Bevölkerung. Grundsätzlich verpflichtet jede Völkerrechtsverletzung eines Staates diesen zur Wiedergutmachung des daraus erwachsenen Schadens.

1. Hat der Begriff des Genozids für die Bundesregierung ausschließlich eine juristische Bedeutung, die seine Anwendung auf Sachverhalte nach 1948, dem Entstehungsjahr der VN-Völkermordkonvention, beschränkt (bitte begründen)?

Der Begriff „Genozid“ wird von verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen je nach Ereignis und Zusammenhang teilweise mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Wenn der Begriff als völkerrechtlicher Terminus verwendet wird, also mit seinen juristischen Implikationen angesprochen ist, gilt, wie die Bundesregierung wiederholt ausgeführt hat, dass die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht rückwirkend angewendet werden kann. Bewertungen historischer Ereignisse unter Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen, die im Zeitpunkt dieser Ereignisse weder für die Bundesrepublik Deutschland noch irgendeinen anderen Staat in Kraft waren, werden von der Bundesregierung nicht vorgenommen.

2. Können mit dem Begriff des Genozids aus Sicht der Bundesregierung auch historische Massaker vor 1948 entsprechend den Kriterien der VN-Völkermordkonvention als historische Fallbeispiele für Genozide charakterisiert und gewertet werden – so wie es Raphael Lemkin, der den Völkermordbegriff prägte, 1948 in einer Auflistung vergangener Völkermorde seit der Antike tat (vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste „Zum Anwendungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ vom 20. April 2012), darunter auch die „Massaker an den Herero in Afrika“, und wie es auch in der Resolution 96 (1) der VN-Generalversammlung geschah?

Wenn nein, warum nicht?

Die Verwendung historischer Fallbeispiele entsprechend den Kriterien der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen von 1948 durch Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen sind Bewertungen, die die Bundesregierung grundsätzlich nicht kommentiert.

3. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich bereits durch die Verwendung des Völkermordbegriffs für die Wertung und Umschreibung eines historischen Sachverhalts negative Rechtsfolgen für die Bundesrepublik Deutschland ergeben könnten, und vermeidet sie deshalb, die Massaker und Gräueltaten an den Herero und Nama als Völkermord zu bezeichnen?

Die Bundesregierung hat sich wiederholt zu der historischen und moralischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Namibia bekannt und wird dem auch vom Deutschen Bundestag in seinen Entschlüssen von 1989 und 2004 anerkannten Sonderverhältnis zu Namibia durch eine überaus intensive Zusammenarbeit mit diesem Land gerecht.

Die Bundesregierung hat wiederholt klargestellt, dass Entschädigungsverpflichtungen nicht bestehen (vergleiche Antworten zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8057) und sich Vertreter der Bundesregierung daher aller Äußerungen, die Erwartungen auf Entschädigungsleistungen wecken könnten, enthalten (vergleiche Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8057).

4. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Inhalte und Erkenntnisse des vom VN-Unterausschuss für die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten durch Resolution 1985/9 angenommenen Berichts des Sonderberichterstatters Ben Whitaker zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Whitaker-Bericht)?
 - a) Falls die Bundesregierung den gesamten Whitaker-Bericht oder Teile von diesem ablehnen sollte und sich nicht zu eigen macht, welche sind dies, und wie lautet die Begründung?
 - b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass das Bundesverfassungsgericht zur Auslegung der Völkermordkonvention den Whitaker-Bericht herangezogen hat (BVerfG, 2 BvR 1290/99, Verfassungsbeschwerde, Urteil vom 30. April 1999, Rn. 28 und 40)?
 - c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Whitaker-Bericht durch dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 1999 zum festen und geltenden Bestandteil des deutschen Rechtskanons geworden ist?

Wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, aufgrund des Whitaker-Berichts von ihrer wiederholt dargelegten Auffassung (vergleiche die Antworten zu den Fragen 1 bis 3) abzuweichen.

Das Bundesverfassungsgericht zieht den Whitaker-Bericht in einem Urteil zu einem völlig anderen Sachverhalt zur Auslegung eines Tatbestandsmerkmals der Völkermordkonvention heran. Aus Sicht der Bundesregierung steht dies in keinem Zusammenhang zur Fragestellung dieser Kleinen Anfrage und hat weder Konsequenzen für die Auffassung der Bundesregierung noch für die Frage der Anwendung der Völkermordkonvention auf Geschehnisse im heutigen Namibia im Zeitraum 1904 bis 1908.

5. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die Verbrechen der deutschen Kolonialmacht an den Herero im Jahre 1904 als erster Völkermord des 20. Jahrhunderts gewertet werden müssen, wie es der Whitaker-Bericht tut?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Bei einer Ablehnung der Bewertung der Verbrechen der deutschen Kolonialmacht an den Herero und Nama zwischen 1904 und 1908 als Völkermord unter juristischen Gesichtspunkten, kann die Bundesregierung diese Bewertung zumindest historisch vornehmen?

a) Wenn nein, warum nicht?

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ist am 12. Januar 1951 – für die Bundesrepublik Deutschland am 22. Februar 1955 – in Kraft getreten. Sie gilt nicht rückwirkend. Bewertungen historischer Ereignisse unter Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen, die im Zeitpunkt dieser Ereignisse für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Kraft waren, werden von der Bundesregierung nicht vorgenommen.

- b) Falls die Bundesregierung aus prinzipiellen Erwägungen keine historische Bewertung vornehmen möchte, kann sie ausschließen, historische Bewertungen zu anderen historischen Sachverhalten schon vorgenommen zu haben und in Zukunft auch vorzunehmen?

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass sie oder frühere Bundesregierungen historische Bewertungen zu anderen historischen Sachverhalten vorgenommen haben oder in Zukunft vornehmen werden.

7. Was genau meint die Bundesregierung – insbesondere in Bezug auf die durch die imperiale „Schutztruppe“ verübten Gräueltaten und Massaker in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika, die ein Großteil der Fachwelt und der Whitaker-Bericht als ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts bezeichnen – mit ihrer Aussage, dass „völkerrechtliche Bewertungen von historischen Ereignissen (...) unter Zugrundelegung der historischen Fakten des konkreten Sachverhalts zu beurteilen“ sei (Antwort vom 10. April 2012 auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/9307)?

Welches sind die historischen Fakten, die die Bundesregierung in diesem konkreten Sachverhalt zugrunde legt?

Wie die Bundesregierung wiederholt ausgeführt hat, sind völkerrechtliche Bewertungen von historischen Ereignissen nur unter Anwendung der im Zeitpunkt dieser Ereignisse geltenden völkerrechtlichen Regeln und Bestimmungen und unter Zugrundelegung der historischen Fakten des konkreten Sachverhalts zu beurteilen. Was die historischen Fakten betrifft, so sind diese Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung.

8. Inwiefern reichen die „historischen Fakten des konkreten Sachverhalts“ (siehe Antwort vom 10. April 2012 auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/9307) aus Sicht der Bundesregierung nicht aus, zur Bewertung und Einordnung der durch die zwei deutschen „Vernichtungsbefehle“ angeordneten „Vernichtungsfeldzüge“ gegen die Herero und Nama, der folgenden Gräueltaten, Massaker sowie der systematisch eingerichteten Arbeits- und „Konzentrationslager“ nicht nur für Hereros und Namas, um von einem Völkermord zu sprechen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Stuft die Bundesregierung den Krieg gegen die Herero und Nama, der durch die ausgesprochenen und niedergeschriebenen „Vernichtungsbefehle“ vom 2. Oktober 1904 und 22. April 1905 und die Einrichtung von Arbeits- und „Konzentrationslagern“ offensichtlich kein „normaler Krieg“ entsprechend der Haager Landkriegsordnung von 1907 und des schon seit dem 19. Jahrhundert gültigen und fortlaufend weiterentwickelten humanitären Völkerrechts war und von dem auch andere, wie Damara und San massiv betroffen waren, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein?
 - a) Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Tatbestände?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Falls eine Bewertung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Bundesregierung abgelehnt wird, wie rechtfertigt sie diese Ausnahme vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Begriff spätestens seit 1915 in den Rechtsdiskurs durch die Protestnote der Triple Entente zum Massaker an den Armeniern eingeführt und 1945 in den Nürnberger Prozessen explizit rechtlich gesetzt und rückwirkend auf die Verbrechen des Nationalsozialismus in Deutschland angewendet wurde?

Die Bundesregierung hat ihre historische und moralische Verantwortung gegenüber den Nachfahren der Opfer der Auseinandersetzungen 1904 bis 1908 wiederholt betont. Sie hat dies unabhängig von einer rechtlichen Bewertung getan. Eine rein rechtliche Bewertung und Einstufung – wie sie in den Fragen 9 bis 12 dieser Kleinen Anfrage angesprochen ist – muss auf der Grundlage des damals geltenden Völkerrechts erfolgen. Die damaligen Geschehnisse unterliegen nicht den heute geltenden und stetig fortentwickelten Regeln des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte oder des Völkerstrafrechts, darunter auch der Tatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen.

10. Erkennt die Bundesregierung an, dass es sich bei den an den Herero und Nama verübten Massakern und Gräueltaten um Kriegsverbrechen – auch unter dem damals geltenden internationalen Recht – handelte?
 - a) Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Tatbestände?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das deutsche Kaiserreich in seiner ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika durch die Absichtserklärung und Umsetzung der weitgehenden Vernichtung eines Großteils der damals lebenden Herero unter Bruch des auch damals geltenden (europäischen) Völkerrechts handelte, indem es u. a. gegen den Artikel VI der Generalakte der Berliner Afrikakonferenz von 1884/1885 verstieß, der die Europäischen Kolonialmächte zum Schutz der einheimischen Bevölkerung verpflichtete?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Wenn die Bundesregierung die im Rahmen des Krieges gegen Herero und Nama sowie der extra eingerichteten Arbeits- und „Konzentrationslager“ systematisch und geplant begangenen vorsätzlichen Tötungsdelikte an der einheimischen Bevölkerung durch die deutsche imperiale „Schutztruppe“ als „Massaker“ und „Gräueltaten“ qualifiziert und einstuft, inwiefern unterscheiden sich diese aus Sicht der Bundesregierung in ihrer Vernichtungsabsicht, Art, Umfang und Qualität von einem Völkermord?

Wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt, können rechtliche Bewertungen historischer Ereignisse nur unter Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

13. Sind die durch die deutsche „Schutztruppe“ begangenen und von der Bundesregierung als Massaker und Gräueltaten bezeichneten Taten, die von einem Großteil der Fachwelt als Völkermord eingestuft werden, aus Sicht der Bundesregierung weitestgehend im Rahmen eines umfassenden (Vernichtungs-)Krieges gegen Herero und Nama verübt worden?

Wenn manche Massaker und Gräueltaten nicht im Zuge des Vernichtungskrieges verübt wurden, unter welchen Bedingungen und Befehlszusammenhängen sind diese dann zustande gekommen?

Diese Frage ist Gegenstand historischer Forschung. Hierzu nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

14. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Versöhnung nicht durch einseitige Akte der politisch-moralischen und rechtlichen Nachfolger der Kolonialregierung erreicht werden kann, sondern diese sich prinzipiell dadurch auszeichnet, dass Täter- und Opferseite sich nach einem grundsätzlichen Schuldeingeständnis der Täterseite in einem offenen und bedingungslosen Dialog auf die von beiden Seiten – insbesondere die Täterseite – zu erfüllenden Voraussetzungen für Versöhnung einigen müssen?

Die Bundesregierung trifft keine allgemeingültigen Aussagen zu Prozessen der Versöhnung, da sich diese immer in konkreten Kontexten abspielen, die zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6813 sowie zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9255 verwiesen.

15. Ist die Bundesregierung bereit, mit der namibischen Regierung in einen offenen, zielgerichteten und strukturierten Dialog unter Einbeziehung der von dem deutschen „Vernichtungsfeldzug“ betroffenen Bevölkerungsgruppen über den weiteren Versöhnungsprozess und alle damit zusammenhängenden Fragen ohne Vorbedingungen einzutreten?

Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen, und wie genau soll dieser Dialog stattfinden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird den aktiven Dialog mit der namibischen Regierung und den verschiedenen namibischen Volksgruppen fortführen. Die namibische Regierung steht Direktkontakten zwischen den Vertretern namibischer Volksgruppen und der Bundesregierung positiv gegenüber. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit diesen Volksgruppen zu Form und Struktur dieses Dialogs Überlegungen anstellen. Sie sieht diesen intensivierten Dialogprozess als zivilgesellschaftliche Erweiterung ihres mit der namibischen Regierung geführten umfassenden politischen Dialogs über bilaterale Fragen. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9255 verwiesen.

16. Wofür wurden und werden die in den Jahren 2006 (2 Mio. Euro), 2007 (10 Mio. Euro) und 2009 (8 Mio. Euro) zugesagten Mittel der Finanziellen Zusammenarbeit der „Versöhnungsinitiative“ (Sonderinitiative) von insgesamt 20 Mio. Euro genau verwendet (bitte nach Einzelprojekten, Programmen, Programmphasen und jeweiligen Beträgen auflisten)?
- a) Wann wurde die erste Phase der Sonderinitiative mit welchem Ergebnis abgeschlossen, wofür wurden die Mittel verwendet, und wer war am Projektmanagement (Planung, Verwaltung, Durchführung) zur Verausgabung der bereitgestellten Mittel beteiligt?

Die erste Phase des Vorhabens der Finanziellen Zusammenarbeit „Ländliche Entwicklung in Gebieten mit besonderem Förderungsbedarf“ wurde vom 20. Juni 2008 bis zum 30. Juli 2009 implementiert. In der ersten Phase wurden 54 Einzelmaßnahmen finanziert, davon 40 Bohrlochrehabilitierungen (Kosten 4 522 927 Namibische Dollar – NAD), fünf Viehzuchtvorhaben (Kosten 3 900 110 NAD), fünf Gartenbauvorhaben (Kosten 2 402 223 NAD) und vier sonstige Vorhaben (Kosten 1 732 275 NAD). Somit betragen die direkten Kosten 12 557 536 NAD. Zusätzlich sind Ausgaben in Höhe von 1 691 320 NAD für Planungs- und Beratungsdienstleistungen, Wirtschaftsprüfung und andere Nebenkosten angefallen.

Der für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Träger ist die namibische Nationale Planungskommission (NPC). Die NPC hat für die Umsetzung zusätzlich spezialisierte Dienstleister unter Vertrag genommen. Die Planung und Konzeption der Einzelmaßnahmen des Vorhabens erfolgt durch den Träger in enger und regelmäßiger Kooperation mit den betreffenden lokalen Gemeinschaften. Die Art der Vorhaben ist von den jeweiligen Gemeinschaften bestimmt worden (community-based approach).

- b) Seit wann läuft die zweite Phase der Sonderinitiative, wofür wurden die Mittel bisher verwendet, und wofür sollen die noch zur Verfügung stehenden Mittel bis wann verwendet werden, und wer war und ist am Projektmanagement (Planung, Verwaltung, Durchführung) zur Verausgabung der bereitgestellten Mittel beteiligt?

Die zweite Phase der Sonderinitiative läuft seit November 2009. Die in der zweiten Phase eingesetzten Mittel sind bisher für spezialisierte Dienstleister (Consul-

tants, Architekten, Bauingenieure, Agraringenieure u. a.) aufgewendet worden, die gemeinsam mit den jeweiligen lokalen Gemeinschaften die Detailplanung für die komplexeren Vorhaben der zweiten Phase vornehmen.

In der zweiten Phase sind 33 Bauvorhaben im Bereich Bildung und Jugend (Plankosten 54 716 968 NAD), 23 Bauvorhaben im Bereich Kultur- und Kleinunternehmerzentren (Plankosten 49 294 870 NAD), 20 Vorhaben im landwirtschaftlichen Bereich (Plankosten 16 787 868 NAD), 91 Baumaßnahmen im Bereich Wasserversorgung (Plankosten 23 054 413 NAD) und vier sonstige Vorhaben (Plankosten 3 031 582 NAD) geplant. Ferner fallen Kosten für spezialisierte Dienstleister an. Das Ende der Baumaßnahmen ist für das erste Quartal 2014 vorgesehen. Zum Projektmanagement wird auf die Antwort zu Frage 16a verwiesen.

- c) Wie viel ist von den insgesamt zugesagten 20 Mio. Euro bereits abgeflossen, und wie viel steht noch bis wann zur Verfügung?

Bis zum 30. Juli 2012 sind 4 494 402,68 Euro vom Partner abgerufen worden. Somit stehen noch 15 505 598,32 Euro zum Abruf zur Verfügung.

17. Wird die Bundesregierung die Mittel der Sonderinitiative noch einmal für eine mögliche dritte Phase aufstocken, wie dies aus Zeitungsberichten vom letzten Besuch des ehemaligen Beauftragten für Afrikapolitik des Auswärtigen Amts, Walter Lindner, in Namibia hervorgeht (siehe The Namibian vom 21. Mai 2012: „Special Initiative on track – Lindner“, www.namibian.com.na/index.php?id=28&tx_ttnews%5Btt_news%5D=97183&no_cache=1)?

- a) Wenn ja, um welchen Betrag soll die Sonderinitiative aufgestockt werden, und nach welchem Verfahren soll über die benötigte Summe entschieden werden?

Die namibische Regierung hat mit Antrag vom 17. April 2012 die Bundesregierung um Aufstockung der Sonderinitiative um 11 Mio. Euro gebeten, um alle Einzelmaßnahmen im ursprünglich geplanten Umfang umsetzen zu können. Der finanzielle Mehrbedarf ergebe sich aus gestiegenen Bau- und Rohstoffpreisen. Zur weiteren Förderung liegt noch keine Entscheidung der Bundesregierung vor.

- b) Inwiefern sollen die Bevölkerung der vom deutschen „Vernichtungsfeldzug“, von Gräueltaten, Massakern und Arbeits- und „Konzentrationslagern“ zwischen 1904 und 1908 besonders betroffenen Gebiete und die Opferverbände in die Festsetzung des Aufstockungsbetrags für die Sonderinitiative mit einbezogen werden?

Der Antrag zur Aufstockung umfasst keine Änderung der Zielgruppe gegenüber der ursprünglichen Programmplanung.

- c) Inwiefern werden die Bevölkerung der vom deutschen „Vernichtungsfeldzug“, von Gräueltaten, Massakern und Arbeits- und „Konzentrationslagern“ zwischen 1904 und 1908 besonders betroffenen Gebiete und die Opferverbände in das Projektmanagement (Planung, Verwaltung, Durchführung) und die Beschlussfindung über den Einsatz der noch verbliebenen Mittel aus der Sonderinitiative in der laufenden zweiten Phase und etwaige Aufstockungsbeträge für eine etwaige dritte Phase mit einbezogen?

Auf die Antwort zu Frage 16a wird verwiesen. Die namibische Regierung hat die Maßnahmen mit den betroffenen Kommunen identifiziert und ist – in Zusammenarbeit mit den Kommunen – für deren Umsetzung verantwortlich.

18. Wen hat der ehemalige Afrikabeauftragte des Auswärtigen Amts, Walter Lindner, auf seiner letzten Namibia-Reise im Mai 2012 getroffen, und welches waren die konkreten Inhalte der jeweiligen Gespräche, mit welchem Ergebnis (bitte entsprechend einzeln nach Datum, Ort und Gesprächspartner/-innen auflisten)?

Am 14. und 15. Mai 2012 führte der damalige Beauftragte für Afrikapolitik, Botschafter Walter Lindner, Gespräche mit dem namibischen Premierminister Nahas Angula, Kultur- und Sportminister Kazenambo Kazenambo, dem Staatssekretär der Nationalen Planungskommission (NPC), Leevi Hungamo, sowie dem stellvertretenden Außenminister Peya Mushelenga. Die Gespräche fanden nach internationaler diplomatischer Übung in den jeweiligen Amtsräumen der offiziellen Gesprächspartner in Windhuk statt, soweit die Amtsträger zugleich Parlamentarier waren, wahlweise im Parlament. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalt und Verlauf vertraulicher Gespräche mit Repräsentanten ausländischer Regierungen.

Darüber hinaus sprach Botschafter Lindner mit Chief Kuaima Riruako (Herero), Chief David Fredericks (Nama) sowie dem SWAPO-Fraktionsführer im Parlament, Prof. Peter H. Katjavivi, und dem Parlamentarischen Geschäftsführer der NUDO, Arnold Tjihuike, über die Sonderinitiative sowie eine weitere Rückführung sterblicher Überreste der Nama und Herero aus Deutschland.

Am 15. Mai 2012, drei Tage nach der Beerdigung des Ende April 2012 verstorbenen Ovaherero/Ovambanderu Chief Alfons Maharero, legte Botschafter Lindner ein Blumengebinde am Grab Mahareros in Okajandja nieder. Hier traf Botschafter Lindner Vertreter der Herero, die die Fortsetzung des direkten Dialogs begrüßten.

